

Anlage 3

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht, die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute undsowie die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert werden

Anlage gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG 2018 zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Abschlussprüfer der (des)
 (Firma des Zahlungsinstituts)
 übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Zahlungsinstituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Abschlussprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Die zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts wird nunmehr in Teil II integriert.

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 1 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
1.1.	Gesetzesreferenz

2. Eigenmittelanforderungen	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 16 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
2.1.	Gesetzesreferenz
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 17 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
2.2.	Gesetzesreferenz

<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit § 7 Abs. 6 Z 4 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
2.3.	

3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Bedingungen für die Gewährung von Krediten gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 bis 3 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
3.1.	

4. Sicherung der Kundengelder	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die Sicherung der Kundengelder gemäß § 18 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
4.1.	

5. Sorgfaltspflichten	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
5.1.	

6. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018 in Verbindung mit den §§ 4 bis 17, § 19 Abs. 2, den §§ 20 bis 24, § 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024:</i>	

Kommentiert [JR1]: Siehe Anmerkungen zur AzP. Zitierung nur der „Stammfassung“, um zu häufige Novellierungen bloß auf Grund von Verweisanpassungen zu verhindern.

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
6.1.		
<i>Anzahl der Verdachtsmeldungen:</i>		
6.2.		

7. Interne Revision		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die interne Revision gemäß § 20 Abs. 4 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
7.1.		

8. Nebentätigkeiten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Nebentätigkeiten des Zahlungsinstituts gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
8.1.		

9. Organisation und Führung des Zahlungsinstituts		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Organisation undsowie solider und umsichtiger Führung des Zahlungsinstituts gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
9.1.		

10. Eigentümerbestimmungen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018:</i>		

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
10.1.	

11. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen gemäß § 24 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
11.1.	

12. Auslagerung von Aufgaben

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Auslagerung von Aufgaben gemäß § 21 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
12.1.	

13. Agenten

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
13.1.	

14. Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen gemäß § 23 Abs. 2 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
14.1.	

Teil II

15. Konzessionierung (§ 9 und § 10 ZaDiG 2018)	
Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des <u>Zahlungsinstitutes</u> (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell):	Gesetzesreferenz
15.1.	

Kommentiert [JR2]: Einheitliche Schreibweise.

16. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften	
Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des ZaDiG 2018, des Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der <u>Fassung</u> BGBl. I Nr. 6/2026, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der <u>Fassung</u> der Berichtigung Nr. L <u>2025/90998</u> vom 05.12.2025, und anderer für Zahlungsinstitute wesentlicher Rechtsvorschriften:	Gesetzesreferenz
16.1.	

Kommentiert [JR3]: Zitierung nur der „Stammfassung“, um zu häufige Novellierungen bloß auf Grund von Verweisanpassungen zu verhindern.

Kommentiert [JR4]: Zitierung auch der EU-Rechtsakte nur in der „Stammfassung“, um zu häufige Novellierungen bloß auf Grund von Verweisanpassungen zu verhindern.